



BETREUUNGSVERTRAG KINDERTAGESPFLEGE

DIE TAGESELTERNVEREINE IM REMS-MURR-KREIS

Privatrechtliche Vereinbarung für Kinder in Tagespflege

Kind:		geboren am:	
Kind:		geboren am:	
Kind:		geboren am:	
Kind:		geboren am:	

zwischen den
Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- im Folgenden generell als „Eltern“ bezeichnet –

Angaben zur Familie	Mutter	Vater
Familienname		
Vorname		
Familienstand		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Mobil		
E-Mail		
Adresse (Straße und Wohnort mit Teilort)		

und der
Kindertagespflegeperson

Name	
Adresse	
Telefon/Mobil	
E-Mail	

Bei Abschluss dieser Vereinbarung verfügt die Kindertagespflegeperson über eine vom Jugendamt erteilte gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Die Kindertagespflegeperson betreut derzeit Tagespflegekinder im Alter vonbis Jahren.

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben derzeit weitere Personen, davon Kinder unter 18 Jahren.

In den für die Kindertagespflege genutzten Räumen (Wohnung, Garten etc.) werden folgende Tiere gehalten:

§ 1 Auftrag der Kindertagespflegeperson

Gemäß dem Förderauftrag der Kindertagespflege orientiert sich die Tagespflegeperson bei der Betreuung und Erziehung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption mit den darin aufgeführten Schwerpunkten.

Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes, insbesondere sein Recht auf gewaltfreie Erziehung, und stimmt sich mit den Eltern über die Erziehung ab.

Darüber hinaus hat die Kindertagespflegeperson einen Schutzauftrag, der im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII § 10 näher beschrieben wird.

„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Tageskindes bedeutsam sind. Besonders bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohles nach § 8s Abs. 5 SGB VIII hat eine Mitteilung zu erfolgen. Als Kindeswohlgefährdung werden insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen sowie sexueller Missbrauch und Vernachlässigung bewertet.
- (2) Die Kindertagespflegeperson nimmt dafür eine Gefährdungseinschätzung vor und zieht eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu. Ist diese Beratung an der Kindertagespflegestelle auf einen Verein übertragen worden, wird dieser hinzugezogen. Eltern werden am Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Beratungsprozessen mit einbezogen.
- (3) Den Eltern steht ein Beratungsanspruch ebenfalls zu.

§ 2 Zusammenarbeit, Auskunftspflicht und Schweigepflicht

- (1) Eltern und Kindertagespflegeperson sind bereit, sich gegenseitig die für die Betreuung des Kindes wesentliche Auskünfte zu erteilen (z.B. häusliche Veränderungen, besondere Begebenheiten während der Betreuung, Schulschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Schlafstörungen).

Die Eltern unterrichten die Kindertagespflegeperson über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Tagespflegeperson gegenüber dem Kind relevant sein können, insbesondere auch über Erkrankungen, ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, aktuelle Medikationen und Impfungen.

- (2) Die Eltern und Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Sind weitere Personen oder Institutionen am Zustandekommen oder der Begleitung des Kindertagespflegeverhältnisses beteiligt, gibt es in gegenseitigem Einvernehmen die Möglichkeit der Entbindung der Schweigepflicht.
- (4) Zur Förderung der Zusammenarbeit vereinbaren Eltern und Kindertagespflegeperson in regelmäßigen Abständen ein ausführliches Gespräch über den Verlauf des Tagespflegeverhältnisses.

§ 3 Ärztliche Untersuchung und Masernschutz des Kindes vor Beginn der Betreuung

- (1) Nach § 4 des Baden-Württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.
- (2) Ferner sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 Absatz 10 a IfSG bei der Erstaufnahme in die Kindertagespflege gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Dies ist auch bei Privatzahler-Kindern erforderlich, d. h. auch wenn für die Betreuung eines Kindes keine Förderung beantragt oder bewilligt wurde.

Ohne Nachweise kann die Eingewöhnung nicht beginnen.

Bescheinigung der Beratungen und Untersuchungen, die innerhalb von maximal 12 Monaten vor Aufnahme in die Kindertagespflegestelle durchgeführt wurden!

1. Letzte ärztliche Untersuchung: U.....-durchgeführt am: _____

Nachgewiesen durch Vorlage:

- **Vorsorgeuntersuchungsheft**
- **Vordruck der Arztpraxis**
- **Sonstige Dokumente**

2. Ärztliche Impfberatung nach dem Infektionsschutzgesetz durchgeführt am: _____

Nachgewiesen durch Vorlage:

- **Vorsorgeuntersuchungsheft**
- **Vordruck der Arztpraxis**
- **Sonstige Dokumente**

3. Masernschutzimpfung

1. Masernschutzimpfung durchgeführt am: _____

2. Masernschutzimpfung durchgeführt am: _____

Nachgewiesen durch Vorlage:

- **Impfausweis (Impfpass)**
- **Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz**
- **Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt**
- **Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann**
- **Sonstige Dokumente**

§ 4 Betreuungsumfang

- (1) Das Kindertagespflegeverhältnis beginnt (nach Eingewöhnung) am
- (2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen sowie Sondervereinbarungen (z.B: zum Bringen und Abholen) werden in der Betreuungstabelle (Anlage 1a oder 1b) festgelegt.
- (3) Änderungen der Betreuungszeiten werden rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen.
- (4) Zur Abholung sind neben den Eltern die nachfolgend mit Namen, Vorname und Telefonnummer beschriebenen Personen berechtigt:
.....
.....
- (5) Veränderungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 5 Betreuungsfreie Tage und ungeplante Ausfallzeiten

- (1) An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt grundsätzlich keine Betreuung. Sonderregelungen werden wie folgt vereinbart:
.....
.
.....
.
.....
- (2) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub frühzeitig aufeinander ab. Über den Urlaubsumfang werden folgende Vereinbarungen getroffen:
.....
.
.....
.

Die Tagespflegeperson und die Eltern verpflichten sich, Zeiten, in denen aus besonderen Gründen eine Betreuung nicht erfolgen kann oder nicht erforderlich ist, frühestmöglich mitzuteilen (z.B. geplanter Krankenhausaufenthalt, Kur o.ä.)

Die Verantwortung für eine Ersatzbetreuung liegt bei den Eltern.

- (3) Ist die Tagespflegeperson gesundheitlich oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage, die Betreuung des Kindes wie vereinbart durchzuführen, hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Ist das Tageskind krank, tragen in erster Linie die Eltern die Verantwortung. Sie verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend zu informieren. Es liegt in der Entscheidung der Kindertagespflegeperson, inwieweit sie das kranke Kind aufnehmen kann.
- (5) Eltern und Kindertagespflegeperson informieren sich umgehend gegenseitig über ansteckende Krankheiten in ihrem Umfeld. Im Anhang des Betreuungsvertrages befindet sich ein Infoblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“. Diese Belehrung dient der Vermeidung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz § 34 .

- (6) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und notwendige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Eltern.

§ 6 Weitere Vereinbarungen zur Betreuung

- (1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern umgehend zu benachrichtigen. Es ist hilfreich, wenn sie zu diesem Zweck eine aktuelle Kopie des Impfausweises und der Krankenkassenkarte von den Eltern erhält.

Name und Adresse des Kinderarztes:

- (2) Medikamente dürfen dem Tageskind von der Tagespflegeperson nur gegeben werden, wenn dies vorher mit den Eltern gesondert vereinbart wurde (z.B. Anlage 2a oder 2b).

Gibt es besondere Erkrankungen, die zu beachten sind:

☐ Diabetes:

☐ Allergie:

☐ chronische Erkrankung:

☐ Behinderung:

☐ Epilepsie:

☐ Sonstiges:

- (3) Die Tagespflegeperson führt mit dem Kind alterstypische Unternehmungen durch. Sie darf

- das Kind in ihrem PKW mitnehmen ☐ ja ☐ nein

- das Kind auf dem Fahrrad oder im Fahrradanhänger mitnehmen ☐ ja ☐ nein

Zu folgenden Themen werden Vereinbarungen getroffen
(Zutreffendes bitte ausfüllen):

Ernährung / Süßigkeiten

.....
.

Sauberkeitserziehung

.....
.

Handy, Fernsehen, Computer

.....

Selbständiges Radfahren (oder andere Fahrzeuge)

.....

.

Hausaufgabenbetreuung

.....

.

Freizeitaktivitäten des Kindes

.....

.

Teilnahme an Aktivitäten der Kindertagespflegeperson (z.B. Krabbelgruppe, Schwimmbad...)

.....

Umgang mit Haustieren

.....

.

Sonstiges

.....

.

.....

.

.....

§ 7 Versicherungspflicht

(vgl. Handbuch / Informationen zur Tagespflege)

Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB. Eine Haftpflichtversicherung für das Tagespflegeverhältnis bzw. zur Absicherung der Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson besteht durch:

☐	Tageselternverein (bei Mitgliedschaft über Sammelhaftpflicht)
☐	(Private Haftpflichtversicherung) Versicherungsträger:

Die Tageskinder sind automatisch in der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis verfügt und das Tagespflegeverhältnis beim Tageselternverein gemeldet ist.

☐	Eine zusätzliche Kinderunfallversicherung durch eine private Versicherung der Eltern besteht. Versicherungsträger:
--------------------------	--

§ 8 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig, Willenserklärungen zur Umsetzung dieses Tagespflegevertrags vorzunehmen und entgegenzunehmen. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich. Eine Erklärung der Tagespflegeperson ist somit für beide Eltern rechtswirksam, auch wenn sie nur gegenüber einem Elternteil abgegeben wird.

§ 9 Ausstattung in der Tagespflege

- (1) Die Eltern sorgen für eine den Umständen und der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und übergeben der Tagespflegeperson, soweit erforderlich, zusätzlich saubere Bekleidung zum Wechseln.
- (2) Von den Eltern wird mitgebracht (z.B. Reisebett, Hochstuhl, Kindersitz...)

.....
.
.....
.

Die Tagespflegeperson kann bei Bedarf zur Verfügung stellen:

.....
.
.....
.

- (4) Windeln, Pflegemittel und besondere Nahrungsmittel sind nicht im Entgelt enthalten und werden von den Eltern mitgebracht.
- (5) Eintrittsgelder u.ä. sind nicht im Entgelt enthalten und werden von den Eltern nach vorheriger Absprache übernommen.

§ 10 Entgelt

- (1) Soll die Kindertagespflege nach diesem Betreuungsvertrag als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch genommen werden, verpflichten sich Eltern und Tagespflegeperson, die notwendigen Anträge und Unterlagen rechtzeitig, wenn möglich vor Betreuungsbeginn, beim zuständigen Jugendamt einzureichen.
Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen richtet sich nach den Richtlinien des Jugendamtes und wird von den Beteiligten entsprechend anerkannt.
- (2) Die Kindertagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes / der Kinder zu den vereinbarten Zeiten ein entsprechendes Betreuungsgeld (bestehend aus Sachkosten und Förderleistung). Das Jugendamt erstellt einen Bescheid und zahlt das Betreuungsgeld direkt an die Tagespflegeperson aus.
- (3) **Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, bis zur Vorlage der Kostenübernahme-Bescheinigung die Betreuungskosten zu übernehmen.**

- (4) Wird der Antrag vom Jugendamt abgelehnt oder von den Eltern zurückgenommen oder gar nicht gestellt, haben die Eltern die Leistungen der Kindertagespflegeperson komplett selbst zu bezahlen.
Gleiches gilt für den Fall, dass die öffentliche Förderung aus anderen Gründen entfällt.
- (5) Weitere Informationen enthalten die "FAQ" der Abteilung Fachdienst Kinderbetreuungskosten beim Jugendamt. Dort sind insbesondere Eingewöhnung, Änderungen und Beendigung bzgl. der Kostenübernahme geregelt.
(www.rems-murr-kreis.de → Jugend, Gesundheit und Soziales → Finanzielle Hilfen → Übernahme Betreuungskosten)

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrags

- (1) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis.
Gegebenenfalls hat die Tagespflegeperson dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von..... Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei einer Kündigung sind beide Vertragsparteien verpflichtet, das Jugendamt und den Tageselternverein unverzüglich zu informieren. Die Zeit *nach* der Kündigung des Betreuungsvertrages und dem Vertragsende sollte zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung gestaltet werden. Wird das Kind nach der fristgerechten Kündigung und dem Vertragsende nicht mehr betreut, hat das Auswirkungen auf die öffentliche Förderung (siehe FAQ). Dann können private Zahlungen an die Kindertagespflegeperson fällig werden.
- (4) Zahlungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe enden mit dem letzten angegebenen Betreuungstag.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§13 Einwilligungserklärung Bilder/Fotos/vertonte Videos und Aufzeichnungen zur internen Verwendung

Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass unser(e) Kind(er) während der Betreuung fotografiert oder gefilmt (incl. Vertonung) werden darf/dürfen. Außerdem dürfen schriftliche Aufzeichnungen zur Dokumentation des Bildungsverlaufs angefertigt werden.

Die Nutzung der hierbei gemachten Bilder, Videos und Aufzeichnungen erfolgt ausschließlich im internen Bereich der Tagespflege (Portfolio/Fotoalben/Entwicklungsberichte, Lerngeschichten ...).

Ich/wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die o.g. Daten meines/unseres Kindes wie folgt genutzt werden:

.....

Die o.g. Daten meines/unseres Kindes darf für folgende Medien (z.B. Fotoalbum, Aushang am Betreuungsort, Pinnwand, Portfolio, elektronische Datenträger) genutzt werden:

.....
☐ ja ☐ nein

Fotos dürfen mit dem Smartphone gemacht werden:

☐ ja ☐ nein

Fotos dürfen über das Smartphone an Eltern verschickt werden (**nicht** per WhatsApp):

☐ ja ☐ nein

Gruppenfotos dürfen über das Smartphone an Eltern verschickt werden (**nicht** per WhatsApp):

☐ ja ☐ nein

Eltern und Tagespflegeperson verpflichten sich ohne gesonderte Einwilligungserklärung, keine Daten von Tageskindern zu veröffentlichen, insbesondere in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook).

§14 Sonstiges

.....
.....
.....

Ort, Datum:

.....
Unterschriften der Eltern
bzw. Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Betreuungszeiten für das Kind

Gültig ab

Folgende Betreuungszeiten werden vereinbart:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	
Sonntag	

Ist in Ausnahmefällen eine Veränderung der Betreuungszeiten notwendig, ist dies rechtzeitig abzusprechen.

Längerfristige oder dauerhafte Veränderungen bedürfen einer neuen Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen.

Sondereinbarungen (z.B. Abholen, Bringen)

Die Beteiligten verpflichten sich zur zuverlässigen Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten.

Betreuungstabelle für das Kind, gültig ab

Uhrzeiten	montags	dienstags	mittwochs	donnerstags	freitags	samstags	sonntags
Ankunft bei der Tagespflegeperson							
Beginn Kita/Schule vormittags							
Rückkehr Kita/Schule vormittags oder erstmaliges Eintreffen bei der Tagespflegeperson							
Beginn Kita/Schule nachmittags							
Rückkehr Kita/Schule nachmittags oder erstmaliges Eintreffen bei der Tagespflegeperson							
Rückkehr zu den Eltern							
Planmäßige Betreuungszeit							

Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen die nachfolgend angekreuzten Mahlzeiten:							
Frühstück							
Mittagessen							
Abendessen							

Medikamente, dauerhaft (chronische Erkrankung)

Ärztliche Verordnung für die Medikamentengabe durch die Tagespflegeperson

für das KindGeb., gültig ab

Name des Medikaments	Einnahmezeit (Uhrzeit / Tageszeit)	Dosierung	Gebrauchshinweise (schütteln, verdünnen, Lagerung)	Vorauss. Dauer der Behandlung	Bemerkungen

Behandelnder Arzt, Name und Adresse

Telefonisch erreichbar unter

Ort, Datum, Unterschrift des behandelnden Arztes

Ermächtigung der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Tagespflegeperson (Name) die o.g. Medikamente in der vorgeschriebenen Dosierung zu verabreichen. Eine Originalverpackung der Medikamente sowie den Beipackzettel hat die Tagespflegeperson von mir/uns erhalten.

Ich/wir entbinde/n die Tagespflegeperson von der Haftung durch evtl. auftretende Folgen, allergische Reaktionen und Nebenwirkungen, die durch die Verabreichung der Medikamente auftraten.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Medikamente, akute Erkrankung

Vereinbarung zur Medikamentengabe zwischen Eltern / Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson

für das KindGeb., gültig ab

Name des Medikaments	Einnahmezeit (Uhrzeit / Tageszeit)	Dosierung	Gebrauchshinweise (schütteln, verdünnen, Lagerung)	Vorauss. Dauer der Behandlung	Bemerkungen Ärztl. Verordnung vom (Datum) Behandelnder Arzt

Bei einer Erkrankung des Kindes, bei der weiterhin die Betreuung in Tagespflege erfolgen kann, übernimmt die Tagespflegeperson während der Betreuungszeit die Medikamentengabe gemäß der Verordnung des behandelnden Arztes. Wurden die Medikamente nicht ärztlich verordnet, erfolgt die Medikamentengabe nach den schriftlichen Vorgaben der Eltern / Sorgeberechtigten bis auf Widerruf.

Behandelnder Arzt, Name, Adresse, Telefon

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Tagespflegeperson (Name) die o.g. Medikamente in der vorgeschriebenen Dosierung zu verabreichen. Eine Originalverpackung der Medikamente sowie den Beipackzettel hat die Tagespflegeperson von mir/uns erhalten.

Ich/wir entbinden die Tagespflegeperson von der Verantwortung und Haftung durch evtl. auftretende Folgen, allergische Reaktionen und Nebenwirkungen, die durch die Verabreichung der Medikamente auftraten.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Sorgeberechtigten